

Satzung des Vereins „Bürgerverein Gielde e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein wird unter dem Namen „Bürgerverein Gielde“ e.V. geführt und hat seinen Sitz im Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Schladen-Werla, Ortsteil Gielde.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Bürgerverein Gielde e.V.“ ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Unterstützen der ortsansässigen Künstler bei der Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Mini-Musikkonzerten lokaler Musizierenden im Ort.
- b) Durchführen von Projekten und Begegnungen, wie z.B. Dorfführungen und Wanderungen zur Gielder Kulturlandschaft.
- c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften wie Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes.
- d) Freiwillige Arbeitseinsätze zur Pflege öffentlicher Anlagen und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes.
- e) Veranstalten regelmäßiger fachgerechter Beratungen für Bürger, die ihre Gärten mit Bruthäusern für Vögel, Fledermäuse und Greifvögel bzw. „Insektenhotels“ ausstatten möchten.
- f) Pflegeaktionen zur Bewahrung unserer dörflich angelegten Denkmäler und Wahrzeichen wie zum Beispiel dem Kriegerdenkmal oder der Gielder Eiche.
- g) Durchführen von Naturschutzprojekten wie zum Beispiel Anlegen von Vogelschutzhecken oder Einrichten und Pflanzen von Blühwiesen im öffentlichen und privaten Bereich.
- h) Unterstützung von Bürgern für Vortragsabende z.B. über ihre Jugend im Dorf, die verschiedenen Schulen und Gaststätten möglichst mit projizierten Bildern aus ihrer Zeit. Hier bindet der Verein die amtierenden Ortsheimatpfleger ein.
- i) Durchführen von Veranstaltungen wie Erhaltung des Gebrauchs- und Erholungswertes öffentlicher Anlagen wie Kinderspielplatz, Grillplatz, Sitzbänke, Wegkreuze, Blumen und Anpflanzungen in Ergänzung zu den örtlichen Pflegemaßnahmen sowie das Durchführen öffentlicher Müllsammelaktionen.

- j) Veranstalten örtlicher Obstsammelaktionen mit anschließender Vermostung.
- k) Veranstalten von Seniorenkaffees sowie das Durchführen von Begegnungen zwischen Jung und Alt bei zum Beispiel Spieleabenden.
- l) Organisieren und Durchführen von Ausflügen und Fahrten, die Jung und Alt zusammenführen wie zum Beispiel Museumsbesuche oder das Besichtigen geschichtlich historischer Orte.

3. Die Tätigkeit des Vereins ist gerichtet auf:

- a) die allgemeine Förderung des Dorfes Gielde. Er ist ein für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglicher Versammlungsort im örtlichen und medialen Sinne. Förderung und Pflege eines aktiven Dorflebens - ergänzend zu den bestehenden Vereinen - unter Einbindung aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch Neuzugezogener, Familien und Senioren.
- b) Der Verein übernimmt keine kommunalen Aufgaben der Gemeinde Schladen-Werla, sondern wird ergänzend tätig. Sofern die Gemeinde Teile ihrer Verpflichtungen an den Verein delegieren möchte (z.B. Pflege eines bestimmten Blumenbeetes), ist der Umfang der Aufgaben vertraglich zu regeln und die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel seitens der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- c) Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Pflege kultureller Traditionen und Öffnung für neue Entwicklungen; Steigerung der Attraktivität des Dorfes.
- d) Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitglieder weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen ethnisch, religiös oder politisch gebunden.
- e) Unterstützung und Förderung der Aktivitäten der bestehenden Vereine, aber auch neuer Initiativen und Interessengemeinschaften zur kulturellen, künstlerischen und wirtschaftlichen Grundversorgung der Bevölkerung

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die die Ziele des Vereins finanziell und durch freiwillige Arbeitseinsätze unterstützen.
- b) Mitglied des Bürgerverein Gielde e.V. kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- c) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, Beitragsordnung und Geschäftsordnung an.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 - durch freiwilligen Austritt.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.
- b) Die Mitgliedsbeiträge sind generell jährlich zu entrichten.
- c) Bei Eintritt oder auf Antrag kann der Zahlungsverkehr auf eine halbjährliche Entrichtung, mit Einverständnis des Vorstandes, umgestellt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen der Gemeinde Schladen-Werla zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Gielde zu verwenden hat.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereines (Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Ideen für Projekte in der Vereinsöffentlichkeit und den Vereinsmedien vorzutragen bzw. die Realisierbarkeit und ggf. Finanzierbarkeit im Verein zu erörtern. Die Bestimmungen zur Finanzierbarkeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Projektspezifische Spenden dürfen nur für diese Projekte verwendet werden, solange das Projekt besteht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
Er besteht aus folgenden vier Vorstandsmitgliedern (Kernvorstand) im Sinne §26 BGB:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und handelt in dessen Auftrag. Er leitet in der Regel auch die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied vertreten.

4. Dem Kassenwart obliegt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben, die zu belegen sind.
5. Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste und bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen die notwendigen Protokolle.
6. Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand) können vom Kernvorstand bestellt werden und bilden damit den Gesamtvorstand. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, ihre Aufgabenbereiche und ihre Amtsdauer kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
8. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
9. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn den Vorstandsmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglied.
3. Kann bei einer Wahl das vorgeschlagene Mitglied selbst nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sein, so muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.
4. Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende vorzeitig aus ihrem Amt aus, wählt der Kernvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Scheiden jedoch der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- b) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes gem.§7Abs.3 geleitet.
- c) Die Jahreshauptversammlung kann aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. pandemische Lagen) innerhalb des Jahres verschoben oder als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.
- d) Sie wird vom Gesamtvorstand per öffentlichen Aushang einberufen. Die Einladung dazu mit Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- e) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.
- f) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt weiter über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a. die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Änderungen der Geschäftsordnung

- d. Beschwerden gegen die Vereinsführung
 - e. Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse von Mitgliedern
 - f. die Auflösung des Vereins
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i. Wahl des Vorstandes
- h) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- i) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Begrüßung und feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Berichte
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Arbeitsgruppen
 - c) Bericht des Kassenwartes über die Jahresabrechnungen
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen
 5. Wünsche und Anträge
 6. Verschiedenes

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dazu einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Punkte aus §10 Abs. 1 a) bis h)

§ 11 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Satzungsänderung, s.u.). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Ebenfalls in geheimer Wahl wird bei Personalwahlen abgestimmt, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.
5. Erhält bei Personalwahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
6. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres - jederzeit nach Absprache gemeinsam in Anwesenheit des Kassenwartes - Einblick in die Kassenführung zu nehmen.
4. Sie haben die Aufgabe, die Kasse und Buchungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung von Ausgaben gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Über die Entlastung des Gesamtvorstandes kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Kassenwart, Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen.

§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Fusion

1. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Fusion müssen in der Tagesordnung für eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Voraus bekanntgegeben sein.

2. Folgende Mehrheitsverhältnisse sind erforderlich:

- a) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- b) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- c) Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
- d) Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei der ersten einberufenen Sitzung.

3. Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils alleine Vertretungsberechtigt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

5. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen - bestehend aus Geld- und Sachwerten, den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, den Einnahmen bei Veranstaltungen und den sonstigen Zuwendungen von dritter Seite sowie aus sämtlichen, vom Verein angeschafften Materialien - soll der Gemeinde Schladen-Werla zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Gielde zu verwenden hat.

6. Im Falle einer Fusion mit anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen.

§14 Gründung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 01.04.2022 errichtet (verabschiedet).
2. Als Tag der Gründung des Vereins „Bürgerverein Gielde e.V.“ gilt der 01. April 2022.

(Ort, Datum)